



STADT SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK

**Begründung mit Umweltbericht
zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans**

**OFFENLEGUNGS-
EXEMPLAR**

Vorentwurf, Dezember 2023

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Tischmann Loh & Partner
Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

1.	Einführung	3
2.	Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage	4
3.	Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen	9
3.1	Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation.....	9
3.2	Landes- und Regionalplanung	11
3.3	Naturschutz und Landschaftspflege	12
3.4	Boden.....	13
3.5	Gewässer	13
3.6	Altlasten und Kampfmittel	14
3.7	Denkmalschutz und Denkmalpflege	14
4.	Auswirkungen der Planung	14
4.1	Verkehr	14
4.2	Immissionsschutz.....	17
4.3	Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft.....	18
4.4	Umweltprüfung und Umweltbericht	19
4.5	Bodenschutz, Flächenverbrauch und Landwirtschaft	19
4.6	Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung.....	20
4.7	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	21
4.8	Klimaschutz und Klimaanpassung	21
5.	Verfahrensablauf und Planentscheidung.....	22

Teil II: Umweltbericht

- Gliederung siehe dort -

Zum Vorentwurf liegt ein Umwelt-Scoping als Kurzbericht zur Umweltprüfung vor. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren erarbeitet und wird zur Veröffentlichung beigelegt.

Teil III: Anlagen

- Röver Beratende Ingenieure VBI: Kindertagesstätte „In den Kämpen“ Schloß Holte-Stukenbrock Verkehrsuntersuchung, Oktober 2023.

Hinweis:

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB sollen zunächst die Planungsgrundlagen abgestimmt und die Abwägungsmaterialien für die weitere Planbearbeitung gesammelt werden. Öffentlichkeit und Fachbehörden werden gebeten, Anregungen und Informationen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock als Grundlage für das weitere Verfahren der 26. Änderung des Flächennutzungsplans mitzuteilen.

Im Verfahren nach § 4(1) BauGB werden zunächst die weiteren Abwägungsmaterialien für die Erstellung des Entwurfs des Umweltberichts gesammelt. **Die Fachbehörden werden ausdrücklich gebeten, vorliegende Informationen im Sinne des § 4 BauGB der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zur Verfügung zu stellen.** Auf dieser Basis wird dann der Entwurf ausgearbeitet.

1. Einführung

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock strebt an, die Wohnbauentwicklung im Stadtgebiet zu fördern sowie den bestehenden Bedarf an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen zu decken. Zur Vorbereitung wurden von der Stadt im Jahr 2022 bereits Voranfragen zur Ausweisung neuer Baugebiete an die Bezirksregierung gestellt. Auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings der Landesplanungsbehörde ist jedoch mitgeteilt worden, dass ausreichend Reserveflächen für Siedlungsbereiche im Stadtgebiet zur Verfügung stehen. Diese befinden sich in den meisten Fällen im Privateigentum und von Seiten der Eigentümer wurde im Rahmen einer Kontaktaufnahme durch die Stadt im Jahr 2020 nur in geringem Umfang Interesse an der Entwicklung geäußert. Daher verfolgt die Stadt nun die Möglichkeit des Flächentauschs. Kurzfristig aktivierbare Flächen sollen im Tausch mit vorhandenen, voraussichtlich nicht zu bebauenden Flächen als Wohnbauflächen ausgewiesen werden.

In Abstimmung mit der Bezirksregierung wurden nach Beurteilung der Bestandssituation in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock Flächen ausgewählt, die aus dem Pool an Wohnbauflächen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung entnommen und wieder einer freiraumadäquaten Nutzungsabsicht zugeführt werden sollen. Das vorliegende Änderungsverfahren umfasst sieben Teilflächen, die in Zukunft als Grünflächen im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt werden sollen. Eine weitere Teilfläche, die heute als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan enthalten ist, soll im gleichen Verfahren als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt werden, um auch dem Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen Rechnung tragen zu können.

Durch die Rücknahme werden die Reserveflächen um 3,01 ha reduziert und können an anderer Stelle neu ausgewiesen werden.

Die **26. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)** der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock umfasst folgende acht Änderungen:

	Bisherige Darstellung im FNP	Geplante Darstellung im FNP	Flächengröße
Teilfläche 1	Wohnbaufläche	Grünfläche	0,65 ha
Teilfläche 2	Wohnbaufläche/Teilbereich gemischte Baufläche	Grünfläche	0,6 ha
Teilfläche 3	Wohnbaufläche	Grünfläche	0,84 ha

Teilfläche 4	Wohnbaufläche	Grünfläche	0,42 ha
Teilfläche 5	Wohnbaufläche	Grünfläche	0,19 ha
Teilfläche 6	Wohnbaufläche	Grünfläche	0,17 ha
Teilfläche 7	Wohnbaufläche	Grünfläche	0,14 ha
Teilfläche 8	Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für Gemeinbedarf	0,3 ha

2. Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage

Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen hat gemäß Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) flächensparend und bedarfsgerecht zu erfolgen. Um diesem Ziel zu entsprechen und den Kommunen dennoch den nötigen Entwicklungsspielraum zu geben, werden in der Regionalplanung individuelle Flächenreserven für jede Kommune vorgehalten. Diese Flächenreserven werden im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock i. W. als Wohnbauflächen dargestellt. Es ist zu berücksichtigen, dass sich aus dem Flächennutzungsplan als Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung kein unmittelbares Baurecht ableiten lässt. Gemäß § 7 BauGB haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen an die Darstellungen zur Bodennutzung im FNP anzupassen. Baurecht für Flächeneigentümer beziehungsweise die Zulässigkeit von Bauvorhaben ergibt sich im Wesentlichen aus den §§ 30 bis 35 BauGB.

Gemäß LEP NRW darf bei vorhandenen Flächenreserven im Regionalplan neuer Siedlungsraum nunmehr nur dann ausgewiesen werden, wenn an anderer Stelle eine gleichwertige Siedlungsfläche wieder in Freiraum umgewandelt wird (Flächentausch). Im Rahmen einer landesplanerischen Voranfrage bei der Bezirksregierung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) wurde mitgeteilt, dass auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings ausreichend Reserveflächen (27,72 ha) in Schloß Holte-Stukenbrock vorhanden sind und eine Ausweisung von neuen Bauflächen somit nur im Zuge von Flächentausch möglich ist.

Bei den Reserveflächen handelt es sich i. W. um private Flächen. Im Rahmen einer Eigentümerbefragung im Jahr 2020 wurde das Interesse einer Entwicklung oder Nachverdichtung im Bereich dieser Flächen erhoben. Aus dieser Befragung erhielt die Stadt nur vereinzelt Rückmeldungen.

Daraus ergibt sich, dass das Reserveflächenpotenzial der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock kurzfristig nur sehr begrenzt und nicht in ausreichendem Maße aktiviert und einer baulichen Nutzung zugeführt werden kann. Aus diesem Grund sollen durch Flächentausch auf FNP-Ebene vorhandene Reserveflächen reduziert werden, um daran anschließend neue Wohnbauflächen ausweisen zu können, deren Bebauung möglichst kurzfristig möglich ist.

Die zu reduzierenden Reserveflächen wurden durch eine strategische Untersuchung der potenziellen Flächen ausgewählt. Alle Flächen, für die bereits ein Bebauungsplan besteht, wurden aus der Auswahl zunächst ausgeschlossen. Die Rücknahme der Darstellungen für Wohnbebauung im Flächennutzungsplan wurden auf das notwendige Maß beschränkt und abschließend nur die Flächen ausgewählt, bei denen ein expliziter Sachgrund einer sinnvollen Bebauung der Flächen entgegensteht. Somit werden keine bestehenden Baumöglichkeiten beschränkt.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erfasst im Ergebnis folgende acht Teilflächen:

▪ Teilfläche 1 – Alte Garten

Die Teilfläche liegt in der Ortslage Stukenbrock östlich der Autobahn A33 südlich der *Alten Spellerstraße* und nordwestlich der *Spellerstraße*. Die Fläche befindet sich östlich des Wohngebiets Am Rathaus und südlich des Gewerbegebiets der *Holter Straße*. Sie ist nahezu vollständig von einem dichten Waldstreifen umgeben. Der Geltungsbereich umfasst ca. 2,5 ha und wird im wirksamen FNP derzeit als Wohnbaufläche dargestellt. Die Fläche soll im Wesentlichen weiterhin als Wohnbaufläche dargestellt werden, entlang der Waldfläche soll jedoch im Falle einer Bebauung eine entsprechende Abstandsfläche erhalten bleiben. Diese soll bereits jetzt als Grünfläche ausgewiesen werden und sichert so außerdem langfristig eine Begrünung im Quartier sowie Wegeverbindungen in die angrenzenden Gebiete. Der Änderungsbereich ist daher nur ca. 0,65 ha groß.



Übersicht Bestand mit Geltungsbereich 26. FNP-Änderung – Teilfläche 1 (ohne Maßstab) ▲Nord
Kartengrundlage: Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland – Digitales Orthophoto - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

▪ Teilfläche 2 – Lönsweg / Bahnhofstraße

Die Teilfläche liegt ca. 480 m vom Bahnhof Schloß Holte entfernt, westlich des Friedhofswegs, nördlich der *Bahnhofstraße* und südlich des *Lönsweg*. Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,6 ha. Im wirksamen FNP wird er derzeit als Wohnbaufläche und gemischte Baufläche dargestellt. Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs führt die Bahntrasse Paderborn-Bielefeld entlang. Östlich angrenzend an den Geltungsbereich grenzt eine einreihige Wohnbebauung an, nördlich befindet sich eine Hofstelle. Der Ölbach quert die vorliegende Fläche. Auf der Fläche ist ein Überschwemmungsbereich festgesetzt, der aus der heutigen Darstellung als Baufläche herausgenommen werden soll, da eine Bebauung dort nicht sinnvoll möglich ist. Angesichts der globalen und lokalen klimatischen Veränderungen steigt das Risiko für Überflutungen und Hochwasser insbesondere im Umfeld von Gewässern sowie Siedlungsbereichen mit erhöhter Versiegelung an. Die Starkregengefahrenkarte stellt für den Bereich nördlich des Ölbachs ebenfalls ein Risiko für Überflutungen bei einem Dreißig-jährlichen Starkregenereignis dar. Die Fläche soll zukünftig als Grünfläche dargestellt werden.



Übersicht Bestand mit Geltungsbereich 26. FNP-Änderung – Teilfläche 2 (ohne Maßstab) ▲Nord
Kartengrundlage: Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland – Digitales Orthophoto - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

▪ Teilfläche 3 – Gerhard-Hauptmann-Weg

Der Geltungsbereich dieser Teilfläche liegt östlich der Straße *Bahndamm* im Stadtgebiet Schloß Holte in etwa 120 m Entfernung zum Bahnhof Schloß Holte. Er umfasst ca. 0,84 ha und wird im wirksamen FNP derzeit als Wohnbaufläche dargestellt. Die Straße *Heinrich-Heine-Weg* bildet die südliche Grenze des Geltungsbereichs. Die Fläche schließt nordwestlich an das Wohngebiet Gerhard-Hauptmannweg an. Nordwestlich des Heinrich-Heine-Wegs grenzt eine Waldfläche an. Unter Einhaltung eines Abstands zum Waldbestand ist dort daher keine Bebauung möglich. Die Flächen nördlich und nordwestlich des Heinrich-Heine-Wegs sollen daher ebenfalls als Grünfläche dargestellt werden.



Übersicht Bestand mit Geltungsbereich 26. FNP-Änderung – Teilfläche 3 (ohne Maßstab) ▲Nord
Kartengrundlage: Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland – Digitales Orthophoto - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

▪ Teilfläche 4 – Tannenweg

Die Teilfläche befindet sich nördlich des Tannenwegs im nördlichen Bereich Stukenbrocks. Sie liegt in einem Grünstreifen zwischen zwei Wohngebieten. Der Geltungsbereich ist ca. 0,42 ha groß. Auf der Fläche befindet sich ein Teil des im Biotopkataster kartierten Biotops BK-4017-074 „Ölbachtal westlich Stukenbrock“. Dieser Bereich soll als Wohnbaufläche zurückgenommen und als Grünfläche dargestellt werden.



Übersicht Bestand mit Geltungsbereich 26. FNP-Änderung – Teilfläche 4 (ohne Maßstab) ▲Nord
Kartengrundlage: Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland – Digitales Orthophoto - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

▪ Teilfläche 5 – Oerlinghauser Straße

Die Teilfläche liegt im nördlichen Bereich Schloß Holtes nördlich der Einmündung der *Oerlinghauser Straße* auf den *Habichtsweg*. Nördlich angrenzend befindet sich eine Sportanlage mit den zugehörigen Gebäuden. Die Fläche umfasst ca. 0,19 ha und wird im wirksamen FNP als Wohnbaufläche dargestellt. Zur Sicherung der Grünfläche im Bereich des Baches soll die Fläche zukünftig im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt werden.



Übersicht Bestand mit Geltungsbereich 26. FNP-Änderung – Teilfläche 5 (ohne Maßstab) ▲Nord
Kartengrundlage: Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland – Digitales Orthophoto - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

▪ Teilfläche 6 – Bütervenn

Der Teilbereich liegt am südlichen Ortsrand von Schloß Holte nordöstlich der Straße *Bütervenn*. Die Fläche umfasst die rückwärtig liegenden Gartenbereiche mehrerer Wohnhäuser der angrenzenden Wohnsiedlung. Östlich grenzt unmittelbar eine Waldfläche an. Der Geltungsbereich ist 0,17 ha groß. Im wirksamen FNP wird er als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bereich befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung „Bütervenn“ nach § 34 BauGB. Die Fläche soll im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt werden. Die Bebaubarkeit der zugehörigen Grundstücke wird nicht eingeschränkt.



Übersicht Bestand mit Geltungsbereich 26. FNP-Änderung – Teilfläche 6 (ohne Maßstab) ▲Nord
Kartengrundlage: Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland – Digitales Orthophoto - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

▪ Teilfläche 7 – Pollhansfeld

Die Teilfläche befindet sich zentral im Ortsteil Schloß Holte nördlich der Straße *Pollhansfeld*. Sie grenzt unmittelbar an die Flächen des Friedhofs im Norden an. Südlich befindet sich das Wohngebiet *Pollhansfeld*. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,14 ha und wird im wirksamen FNP als Wohnbaufläche dargestellt. Die Fläche wird bereits als Friedhofsfläche genutzt und soll langfristig als Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof dienen.



Übersicht Bestand mit Geltungsbereich 26. FNP-Änderung – Teilfläche 7 (ohne Maßstab) ▲Nord
Kartengrundlage: Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland – Digitales Orthophoto - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

▪ Teilfläche 8 – In den Kämpen

Die Teilfläche liegt am südlichen Ortsrand des Stadtbereichs Stukenbrock westlich der Straße *In den Kämpen* und nördlich der *Spellerstraße*. Nördlich schließt eine Grünlandnutzung mit Obstwiese an, östlich trennt eine einreihige Wohnbebauung die Fläche von der Straße *In den Kämpen*. Südlich und westlich sind im Wesentlichen Ackerflächen vorhanden. Der Geltungsbereich dieser Teilfläche umfasst 0,3 ha und wird im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zukünftig soll hier eine Fläche für Gemeinbedarf dargestellt werden. In der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock liegt ein drängender Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen vor. Um möglichst schnell auf die provisorisch eingerichtete Notbetreuung verzichten zu können, ist intensiv nach einem verfügbaren Grundstück zur Errichtung einer Kindertagesstätte gesucht worden. Im Anschluss an die Siedlung „In den Kämpen“ liegt ein ausreichendes Flächenangebot vor.



Übersicht Bestand mit Geltungsbereich 26. FNP-Änderung – Teilfläche 8 (ohne Maßstab) ▲Nord
Kartengrundlage: Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland – Digitales Orthophoto - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Die vorliegenden Plangebiete liegen im Siedlungsraum der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock.

- Die **Teilfläche 1** wird derzeit i. W. landwirtschaftlich als Acker, tlw. Grünland genutzt. Dichte Gehölzstrukturen u.a. mit großen Eichen und Nadelgehölzen umgeben den Geltungsbereich im Norden, Osten, Süden und Westen. Im nordwestlichen Bereich befinden sich zwei Wohngebäude mit umfangreichen Gartenflächen, die durch Hecken eingefriedet sind. Die Waldbereiche werden durch die *Spellerstraße* im Süden und *Alte Spellerstraße* im Norden begrenzt. In der weiteren Umgebung schließen im Osten Ackernutzung, im Süden landwirtschaftliche

Flächen mit Streubebauung, im Westen Wohngebiete und im Norden gewerbliche Nutzungen an.

- **Teilfläche 2** ist durch Grünlandnutzung sowie den Verlauf des Ölbachs geprägt. Der Bach ist von einem dichten Erlen-Weidensaum umgeben. Östlich der Fläche grenzt eine Reihe Wohnbebauung i. W. mit Einfamilienhäusern in anderthalb bis zweieinhalb-geschossiger Bauweise entlang des Friedhofswegs an. Südlich des Geltungsbereichs befinden sich weitere Freiflächen, teilweise stocken dort weitere Sträucher. Teile der Flächen sind zudem befestigt und werden derzeit als Stellplätze genutzt. Südlich verläuft außerdem die *Bahnhofstraße*. Westlich der Fläche führt die Bahntrasse der Regionalverbindung Bielefeld – Paderborn entlang. Im Norden schließen weitere Grünlandflächen und lockere Einzelhausbebauung sowie eine einzelne Hofstelle mit Anschluss an den Lönsweg an.
- Die **Teilfläche 3** wird derzeit durch Mischwald genutzt. Südöstlich schließt Wohnbebauung an, die i. W. durch Einfamilien- und kleinere Mehrfamilienhäuser geprägt wird. Südlich befindet sich die Bahntrasse Bielefeld-Paderborn und der Bahnhof Schloß Holte. Die Waldstrukturen setzen sich im Nordwesten und Nordosten fort und werden dann von einer großflächigen Ackernutzung abgelöst.
- Die **Teilfläche 4** umfasst eine heute durch Grünland und Waldbereiche genutzte Fläche. Der östliche Teil der Fläche wird durch Grünlandnutzung geprägt. Der südliche und westliche Bereich ist heute mit einer Hecke eingefriedet und wird als Garten genutzt. Im hinteren Teil befindet sich zudem eine Lagerfläche für Holz. Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs stockt ein Mischwald, der sich nach Nordosten und Südwesten entlang des Ölbachs fortsetzt. Nordöstlich grenzen zwei weitere unbebaute Parzellen mit Grünlandnutzung an den Geltungsbereich dieser Teilfläche an. In der Umgebung östlich, südlich und westlich ist Einfamilienhausbebauung in zweieinhalb-geschossiger Bauweise vorhanden. Südlich führt zudem der Tannenweg unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzend entlang.
- **Teilfläche 5** wird derzeit durch eine mit dichtem Gehölzbewuchs bestandene Grünfläche genutzt. An der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft der Landerbach. Östlich des Geltungsbereichs führt die *Oerlinghauser Straße* entlang, an die im Osten eine Ackerfläche angrenzt. Auf die *Oerlinghauser Straße* mündet südlich des Geltungsbereichs der Habichtweg. Südlich schließt durchmischte Wohnbebauung in Einzelhausbauweise an. Nordwestlich des Geltungsbereichs befindet sich eine größere Sportanlage mit zwei großen Außensportplätzen und zugehörigen Vereinsgebäuden und Nebenanlagen. Nördlich des Geltungsbereichs liegt ein Hotel- bzw. Gastronomiebetrieb.
- Die **Teilfläche 6** ist derzeit durch die Nutzung als Wohngarten geprägt. Die Flächen stellen sich i. W. als Rasenflächen, teilweise mit kleinen Ziergehölzen dar. Nordöstlich des Änderungsbereichs grenzt eine Waldfläche an. Die südlich und westlich angrenzende Bebauung wird durch Ein- und Zweifamilienhausbebauung in anderthalb- bis zweieinhalb geschossiger Bauweise geprägt.
- Auf der **Teilfläche 7** findet heute bereits Nutzung durch den angrenzenden Friedhof in Form von Grabstellen statt. Die Fläche ist zudem mit großen Bäumen, insb. Eichen bestanden. Nördlich, östlich und westlich des Änderungsbereichs setzen sich die Flächen des Friedhofs fort. Im Süden grenzt die Straße *Pollhansfeld* an. Hier befinden sich Wohngebäude in andertal- bis zweigeschossiger Bauweise.
- **Teilfläche 8** wird i. W. als Acker genutzt. Nördlich des Plangebiets werden die Flächen als Grünland mit jungem Obstbaumbestand genutzt, die im Bebauungsplan Nr. 40 „In den Kämpen“ als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche festgesetzt sind. Hier verlaufen zudem parallel zueinander ein Entwässerungsgraben und ein Fußweg, die von Kopfweiden begleitet wer-

den. Nordwestlich und nordöstlich des Geltungsbereichs befindet sich anderthalbgeschossige Wohnbebauung als Einfamilienhäuser in einem Allgemeinen Wohngebiet. Südlich und südwestlich befinden sich weitere Acker- und Grünlandflächen.

3.2 Landes- und Regionalplanung

Die kommunale Planung muss den Zielen der Raumordnung entsprechen, die für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock im Wesentlichen durch den Landesentwicklungsplan NRW und den Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold formuliert werden.

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist im **Landesentwicklungsplan NRW** (LEP NRW) als Grundzentrum eingestuft mit den beiden Oberzentren Bielefeld und Paderborn in näherer Umgebung. Ein wesentliches Ziel des LEP NRW stellt die landesweite Reduzierung der Flächeninanspruchnahme dar. Entsprechend der Ziele zum Siedlungsraum darf nur eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung erfolgen. Zudem sind der Freiraum und seine Funktionen zu sichern.

Gemäß den Zielsetzungen des **Regionalplans des Regierungsbezirks Detmold, Oberbereich Bielefeld** ist die Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsschwerpunkte im Sinne einer Innenentwicklung auszurichten (Ziel 2). Zudem sind die Gemeinden aufgefordert aktive Grundstückspolitik zu betreiben und bei Bedarf das Instrument des Flächentauschs einzusetzen, um den Grundstücksmarkt zu beleben (Ziel 4). Mit der hier angestrebten Rücknahme von Wohnbauflächen wird dem Ziel der Mobilisierung von Baulandreserven insofern nachgekommen als das kurzfristiger zu bebauende Grundstücke nun als Wohnbauflächen ausgewiesen werden können. Zudem wird durch die Rückführung in die Flächenkulisse des Freiraums ein Beitrag zu Ziel 1 der Freiraumfunktionen geleistet:

„Die Freiraumfunktionen und -strukturen in den Landschaftsräumen des Planungsgebietes sind in ihrer Qualität bzw. jeweiligen Ausprägung, Eigenart und Charakteristik zu erhalten und zu entwickeln. [...] Im Planungsgebiet sind in den verdichteten Siedlungsbereichen, im Hinblick auf ihre gleichrangigen freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen Freiräume mit naturnahen Elementen zu erhalten und zu entwickeln.“

Im Regionalplan sind die 8 Teilflächen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Auf den Teilflächen 1 bis 7 werden zudem Flächenreserven für Wohnbauflächen im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings der Landesplanungsbehörde dargestellt. Diese sollen durch die Flächennutzungsplanänderung reduziert werden, um an anderer Stelle neu ausgewiesen werden zu können.

Derzeit befindet sich der Regionalplan für die Planungsregion Ostwestfalen-Lippe in der Neuaufstellung. Damit gilt er als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 (1) Nr. 4 ROG. Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind damit gemäß § 4 (1) Satz 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, aber noch nicht nach § 1 (4) BauGB bindend. Im Entwurf zum Regionalplan OWL aus dem Jahr 2020 werden die Teilflächen weiterhin als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

Die vorliegende 26. Änderung des Flächennutzungsplans ist im Ergebnis insgesamt an die **Ziele der Raumordnung** gemäß § 1(4) BauGB angepasst.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

a) FFH-/Natura 2000-Gebiete

Keines der Teilgebiete liegt innerhalb eines **FFH-/Natura 2000-Gebiets**. In näherer Umgebung der Teilflächen 2,6 und 8 sind jedoch FFH-Gebiete festgesetzt:

- Ca. 1 km südwestlich der **Teilfläche 2** „Lönsweg / Bahnhofstraße“ befindet sich das FFH-Gebiet *DE-4117-302 Holter Wald*.
- Ca. 320 m südwestlich der **Teilfläche 6** „Bütervenn“ beginnt das FFH-Gebiet *DE-4117-301 Sennebäche*.
- Die **Teilfläche 8** „In den Kämpen“ (Kita) befindet sich ca. 860 m nördlich des FFH-Gebiet *DE-4117-301 Sennebäche*.

Aufgrund der geplanten Darstellungen im FNP und der Lage der Flächen im bestehenden Siedlungsgefüge ist keine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete durch die Planung zu erwarten.

Die **Teilflächen 1, 3 bis 5 und 7** liegen nicht in näherer Umgebung eines FFH- oder Natura 2000-Gebiets.

b) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete

Keine der Teilflächen der vorliegenden 26. Änderung des Flächennutzungsplans liegt innerhalb eines **Landschaftsschutzgebiets** oder **Naturschutzgebiets**.

Ca. 100 m südlich der **Teilfläche 8** „In den Kämpen“ befindet sich das Landschaftsschutzgebiet *LSG-4017-0001 Stukenbrocker Lehmplatten, Holter Wald und obere Senne und Neuenkirchener Sandebene*.

c) Geschützte Biotop gemäß § 62 LG NRW

Innerhalb der Teilflächen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sind keine **gesetzlich geschützten Biotop** gemäß § 62 LG NRW vorhanden. Auf **Teilfläche 4** befindet sich ein Teil des schutzwürdigen Biotops *BK-4017-074 „Ölbachtal westlich Stukenbrock“* gemäß Biotopkataster NRW. Dies ist Teil einer größeren Verbundfläche (*VB-DT-GT-4017-0009*).

In der Umgebung der **Teilfläche 4** „Tannenweg“ befindet sich 30 m nördlich das geschützte Biotop *BT-4017-403-9*, 400 m östlich der **Teilfläche 5** „Oerlinghauser Straße“ befindet sich das geschützte Biotop *BT-4017-4019-2001* und 200 m südwestlich der **Teilfläche 8** „In den Kämpen“ das Biotop *BT-4017-0151-2015*. Alle drei geschützten Biotop in der Umgebung der Teilflächen gehören zum Lebensraum-/Biotoptyp Nass- und Feuchtgrünland, inkl. Brachen.

Aufgrund der geplanten Darstellungen im FNP ist keine Beeinträchtigung der geschützten Biotop durch die Planung zu erwarten.

3.4 Boden

Gemäß Bodenkarte NRW¹ stehen in der **Teilfläche 1** i. W. Plaggenesch-Böden ohne Grundwasser an. Die Plaggenesche ist ein nach den Kriterien der zu schützenden Böden² als schutzwürdig gekennzeichnete Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte. Die nutzbare Feldkapazität ist gering bei extrem hoher Wasserleitfähigkeit. Die Böden sind zur Versickerung geeignet. Der Boden ist möglicherweise durch die bestehende Ackernutzung (z.B. Einsatz von Dünger, Insektenschutzmittel, maschineller Bearbeitung etc.) überformt.

Auf der **Teilfläche 2** stehen Gley-Böden mit einem mittleren Grundwasserstand an. Sie weisen eine mittlere nutzbare Feldkapazität und extrem hohe Wasserleitfähigkeit auf. Insgesamt sind die Böden grundnass. Sie sind nicht als schutzwürdig eingestuft. Der derzeitige Zustand wird durch die Grünlandnutzung und das Begleitgrün des Bachs geprägt.

Auf den **Teilflächen 3, 4 und 7** stehen i. W. Podsol-Böden ohne Grundwasser an. Sie weisen eine geringe nutzbare Feldkapazität und extrem hohe Wasserleitfähigkeit auf und sind zur Versickerung geeignet. Auf der Teilfläche 3 mit Waldnutzung, der Teilfläche 4 mit Grünland und Garten sowie der Teilfläche 7, die bereits als Friedhof genutzt wird, stehen keine schutzwürdigen Böden an.

Die **Teilfläche 5** wird durch Gley-Podsol-Böden geprägt, die einen sehr tiefen Grundwasserstand aufweisen. Sie haben eine extrem hohe Wasserleitfähigkeit und sind zur Versickerung geeignet. Die Böden dieser gehölzbestandenen Fläche sind nicht als schutzwürdig eingestuft.

Auf der **Teilfläche 6** stehen nicht schutzwürdige Braunerde-Podsol-Böden ohne Grundwasser an. Sie weisen eine geringe nutzbare Feldkapazität und sehr hohe Wasserleitfähigkeit auf und sind zur Versickerung geeignet.

Auf der **Teilfläche 8** steht Podsol-Pseudogley ohne Grundwasser an. Die Böden weisen eine mittlere nutzbare Feldkapazität und eine hohe Wasserleitfähigkeit auf. Sie sind zudem schwach stau-nass. Versickerung ist in Mulden-Rigolen-Systemen möglich. Die Kriterien der zu schützenden Böden in NRW treffen auf diese Böden zu. Die Böden des Plangebiets sind Teil eines größeren Vorkommens im südöstlichen Bereich Stukenbrocks. Sie bilden Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion. In der Region des Regierungsbezirks Detmold kommen Bodenarten mit dieser Schutzfunktion noch häufiger vor. Durch die vorliegende Nutzung als Acker ist diese Funktionserfüllung des Bodens durch bewirtschaftungsbedingte Maßnahmen möglicherweise nicht mehr vollständig gegeben.

3.5 Gewässer

In den **Teilflächen 1, 3, 4, 6 bis 8**: werden keine Oberflächengewässer erfasst. Weiterhin liegen keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete innerhalb der Gebiete und sie sind auch nicht Teil eines Überschwemmungsgebiets.

¹ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4116 Gütersloh; Krefeld 2023.

² <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> (Internetabfrage am 08.05.2023)

- Die **Teilfläche 2** wird durch den Verlauf des Ölbachs gekreuzt. Ein Großteil des Geltungsbereichs ist **Überschwemmungsgebiet**. 340 m westlich liegt das Trinkwasserschutzgebiet Verl-Muehlgrund.
- Ca. 50 m nördlich der Teilfläche 4 führt der Ölbach entlang. Sein festgesetztes Überschwemmungsgebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs dieser Teilfläche.
- Entlang der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs der **Teilfläche 5** führt der Landerbach entlang. Die Fläche liegt nicht innerhalb eines Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiets oder innerhalb eines Überschwemmungsgebiets.
- 300 m südlich der Teilfläche 6 fließt der Rodenbach, während sich ca. 400 m westlich das Trinkwasserschutzgebiet Verl-Muehlgrund befindet.
- Innerhalb der Teilfläche 7 befindet sich kein Gewässer. Ca. 80 m nördlich führt der Ölbach entlang. Die Teilfläche liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiets.

3.6 Altlasten und Kampfmittel

In den Teilbereichen dieser Änderung sind der Stadt bislang keine **Altlasten** oder **altlastverdächtigen Flächen** bekannt. Sollten dennoch Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen auftreten, besteht nach Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, die zuständige Behörde (hier: Kreis Gütersloh, Abt. Umwelt – Abfall und Boden, Tel. 05241/85-2740) unverzüglich hierüber zu verständigen.

Im Geltungsbereich sind der Stadt bislang auch keine **Kampfmittelbelastungen** bekannt. Bei Verdacht auf Kampfmittelvorkommen (verdächtige Gegenstände, Bodenverfärbungen o. Ä.) sind sämtliche Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Kampfmittelräumdienst ist umgehend zu benachrichtigen.

3.7 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Boden- und Baudenkmale sind im Geltungsbereich der FNP-Änderung bislang nicht bekannt. Es befinden sich hier auch keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Stadt enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. Denkmalpflegerische Belange werden durch die FNP-Änderung soweit erkennbar nicht berührt. Vorsorglich wird darüber hinaus auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden gemäß §§ 16, 17 DSchG hingewiesen.

4. Auswirkungen der Planung

4.1 Verkehr

Die Erschließung der **Teilfläche 1** erfolgt über die *Spellerstraße* im Süden des Plangebiets. Ein erhöhtes **Verkehrsaufkommen** ist aufgrund der zukünftigen Darstellung als Grünfläche nicht zu erwarten.

Die **Teilfläche 2** wird von Süden durch die *Bahnhofstraße* erschlossen. Südlich des Geltungsbereichs sind teilweise befestigte Freiflächen vorhanden, die z.T. als Stellplätze genutzt werden. Bisher wird das Plangebiet als Wohnbaufläche und gemischte Baufläche dargestellt. Aus dieser Darstellung kann bei einer Bebauung des Gebiets ggf. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen folgen. Durch die Darstellung der Fläche als Grünfläche wird kein zusätzlicher durch die Flächennutzung ausgelöster Verkehr erwartet. Die Rücknahme von potenziellen Bauflächen zur Wohn- und Mischnutzung reduziert also das mögliche zusätzliche Verkehrsaufkommen im Rahmen einer baulichen Entwicklung der Flächen nördlich der *Bahnhofstraße*.

Für die **Fläche 3** findet die Erschließung über den Heinrich-Heine-Weg statt, der im Süden auf die Straße *Bahndamm* mündet. Die Flächen werden bisher nicht baulich genutzt und erzeugen kein Verkehrsaufkommen. Die Darstellung als Grünfläche sichert diese Situation und nimmt die Perspektive einer baulichen Entwicklung an dieser Stelle zurück. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist hier nicht zu erwarten.

Die Erschließung der **Teilfläche 4** erfolgt über den *Tannenweg*, der die Erschließungsstraße für die umliegenden Wohnnutzungen bildet. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist aufgrund der zukünftigen Darstellung als Grünfläche an dieser Stelle nicht zu erwarten.

Die **Teilfläche 5** wird im Osten durch die *Oerlinghauser Straße* und im Süden durch den *Habichtweg* begrenzt. Die zukünftige Darstellung der Fläche als Grünfläche und bereits heutige Nutzung als bewaldete Fläche lässt kein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die Planung erwarten.

Die **Teilfläche 6** wird durch die Straße Bütervenn erschlossen. Ihre Lage im rückwärtigen Bereich der vorhandenen Wohnbebauung, die Flächenausdehnung und zukünftige Darstellung als Grünfläche erzeugt keinen zusätzlichen Verkehr.

Die Erschließung der **Teilfläche 7** erfolgt über die Straße *Pollhansfeld*. Die Fläche wird bereits als Friedhof genutzt und in Zukunft als Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof dargestellt. Eine Veränderung des Verkehrsaufkommens wird durch die Planung nicht erwartet.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird auf den **Flächen 1-7** keine Veränderung der bisherigen tatsächlichen Nutzung vorbereitet. Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Verkehrssituation in der Umgebung werden daher nicht erwartet. Eine Neuerschließung oder Erweiterung des öffentlichen Verkehrs ist nicht erforderlich, da keine wesentliche bauliche Entwicklung auf den Flächen vorbereitet wird.

Zur Erschließung der Gemeinbedarfsfläche (**Teilfläche 8**) ist der Ausbau eines Zufahrtsweges erforderlich. Die geplante Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf soll der folgenden Errichtung einer Kindertagesstätte dienen. Durch die zu erwartenden Hol- und Bringverkehre wird ein zusätzliches **Verkehrsaufkommen** auf der angrenzenden Straße erwartet. Im Bebauungsplan Nr. 40 „In den Kämpfen“ ist bereits eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung in Form eines Erschließungsstichs festgesetzt, um die Erschließung der rückwärtig der Wohnbebauung liegenden Fläche zu sichern. Die Straße *In den Kämpfen* erschließt das nördlich des Geltungsbereichs liegende Wohngebiet. Eine Abzweigung auf Höhe des Geltungsbereichs bildet die *Stauffenbergstraße*. Sie mündet im Süden auf die *Spellerstraße*. Im Zuge des Verfahrens ist zu prüfen, ob das zu erwartende Verkehrsaufkommen, insbesondere des motorisierten Verkehrs in dem bestehenden Straßensystem mit den vorhandenen Knotenpunkten voraussichtlich verträglich abgewickelt werden kann. Für die Erschließung der Teilfläche 8 ist daher eine verkehrstechnische Untersuchung³ zwei-

³ Röver Beratende Ingenieure VBI: Kindertagesstätte „In den Kämpfen“ Schloß Holte-Stukenbrock Verkehrsuntersuchung, Oktober 2023.

er Erschließungsvarianten durchgeführt worden. Auf die Auswertungsergebnisse der Verkehrsuntersuchung wird verwiesen.

Inhalt der Verkehrsuntersuchung ist eine Bestandsanalyse sowie die Betrachtung von Prognosewerten des zukünftigen Verkehrsaufkommens. Die Verkehrssituation wird in Bezug auf Leistungsfähigkeit und verkehrliche Auswirkungen im umgebenden Straßennetz bewertet. Die Verkehrsuntersuchung legt die Errichtung einer Kindertagesstätte mit vier Gruppen sowie 12 Einzel- oder Doppelhäusern mit maximal 20 Wohneinheiten zu Grunde, um auch zukünftige Optionen zur Siedlungsentwicklung mit berücksichtigen zu können. Gegenstand der Teilfläche 8 dieser FNP-Änderung ist jedoch ausschließlich die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche zur Errichtung einer Kindertagesstätte. In Szenario 1 erfolgt die Erschließung über die im Bebauungsplan Nr. 40 vorgehaltene 6,0 m breite Verkehrsfläche von der Straße *In den Kämpen*. Die Erschließung in Szenario 2 wird über einen Anschluss aus Richtung Süden von der *Spellerstraße* vorgesehen, der ebenfalls 6,0 m breit ausgebaut würde. Der Ausbau würde in beiden Fällen als Mischverkehrsfläche erfolgen. Detaillierte Regelungen zum Straßenausbau sind auf Ebene der Bebauungsplanung und Baugenehmigung zu prüfen.

Zur Abschätzung der derzeitigen Verkehrssituation wurden mehrere Verkehrszählungen an den umliegenden Knotenpunkten durchgeführt. Im Ergebnis der verkehrsgutachterlichen Untersuchung wird festgestellt, dass die Errichtung der Kindertagesstätte und die Schaffung zusätzlichen Wohnraums in jedem Szenario grundsätzlich zu einem aus verkehrlicher Sicht verträglichen Anstieg der Verkehre führt. In Szenario 1 wird das untergeordnete Siedlungsstraßennetz *In den Kämpen*, *Stauffenbergstraße* mit 30 Kfz/h mit bis zu 50 % zusätzlich belastet. Mit maximal 110 Kfz/h liegt die Verkehrsbelastung aber weiter unterhalb der Schwellenwerte einer Wohnstraße (150 – 400 Kfz/h) gemäß RAST 06. Auch das Szenario 2 bringt durch Errichtung eines neuen Knotenpunktes an der *Spellerstraße* gemäß gutachterlicher Stellungnahme keine relevanten Kapazitätseinbußen, trotz Einschränkungen in ihrer Funktion als „anbaufreie Straße“. Der Anstieg der Verkehre im Bestandsnetz wird im Szenario 2 etwas geringer prognostiziert.

Aus der Lage im Netz, der örtlichen Situation, den spitzenstündlichen Belastungszahlen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Straßenquerschnitte lassen sich für beide Szenarien keine maßgeblichen Qualitäts- bzw. Kapazitäts- und Sicherheitsdefizite ableiten. Das gilt auch für den Fall, dass sich für die zu erwartenden Ziel- und Quellverkehre eine andere Verteilung ergibt. Unter Abwägung der verkehrlichen und städtebaulichen Auswirkungen und der Berücksichtigung der Belange der Nachbarschaft wird die Erschließung des Plangebiets für den motorisierten Verkehr von Süden von der *Spellerstraße* geplant (Szenario 2).

Für den Fußverkehr besteht im Umfeld der Teilfläche jeweils ein straßenbegleitender Fußweg. Zudem ermöglicht ein separat geführter **Fuß- und Radweg** im nördlichen Umfeld des Geltungsbereichs eine direkte Anbindung in die benachbarten Wohngebiete unabhängig vom Straßenverkehr.

Eine Anbindung an das Liniennetz des **Öffentlichen Personennahverkehrs** ist in ca. 500 m Entfernung über die Haltestelle *Spellerstraße* gegeben. Diese ermöglicht zwei Mal pro Stunde eine Anbindung nach Schloß Holte mit den Linien 84 und 84.1. Die Linien 46 und 84 verbinden das Plangebiet zudem einmal pro Stunde mit dem Oberzentrum Bielefeld sowie der Nachbarkommune Augustdorf. Zudem bestehen über die Linie H3 Verbindungen nach Hövelhof sowie an den Verknüpfungspunkt Kühler Grund und Stukenbrock, an dem weitere Linien innerhalb des Stadtgebiets, nach Augustdorf und nach Bielefeld verkehren. Die Linie 84.1 hält zudem an dem Verkehrsverknüpfungspunkt Schloß Holte-Stukenbrock „Bahnhof“, an dem eine Anbindung an die RB 74 (Sennebahn) besteht, welche Schloß Holte-Stukenbrock mit den Oberzentren Bielefeld sowie Pa-

derborn verbindet. Am ÖPNV-Verknüpfungspunkt Schloß Holte-Stukenbrock „Bahnhof“ verkehren außerdem die StadtBus-Linien Richtung Liemke sowie die überregionalen Linien, die in die benachbarten Stadtgebiete Bielefeld, Gütersloh, Oerlinghausen, Verl und Hövelhof führen.

4.2 Immissionsschutz

Durch die 26. FNP-Änderung werden auf den **Teilflächen 1 bis 7** keine Nutzungen vorbereitet, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und damit verbundenen Emissionen führen können.

Die künftige Darstellung als Grünfläche wird von möglichen landwirtschaftlichen oder verkehrlichen Emissionen im Umfeld voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Durch die Planung werden keine neuen landwirtschaftlichen Nutzungen ermöglicht, die Immissionen für das Umfeld erzeugen könnten.

Erkenntnisse über sonstige relevante Immissionen (z. B. Gerüche, Staub, Erschütterungen), die eine durchgreifende Relevanz für die Planung besitzen könnten, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Der Änderungsbereich der **Teilfläche 8** wird derzeit landwirtschaftlich als unbebautes Grünland genutzt. In der Umgebung führen nordöstlich die Straßen *In den Kämpen* und *Stauffenbergstraße* und südlich in ca. 80 m Entfernung die *Spellerstraße* entlang. Im Norden und Osten des Plangebiets liegt ein Wohngebiet mit mehrheitlich Einfamilienhausbebauung, das durch den **Bebauungsplan Nr. 40 „In den Kämpen“** geregelt wird. Hier sind insbesondere *Allgemeine (WA)* und *Reine Wohngebiete (WR)* festgesetzt. Diese besitzen einen Schutzanspruch gegenüber Schallimmissionen. Südlich des Plangebiets sind weitere Ackerflächen vorhanden, jenseits der Spellerstraße schließt weitere Wohnbebauung an. Westlich der Fläche befinden sich ebenfalls Ackerflächen.

Mit der Planänderung wird in diesem Teilbereich durch die Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf die Entwicklung einer Kindertagesstätte vorbereitet. Deren Verkehre, insbesondere durch Hol- und Bringverkehr führen zu einer Zunahme der Verkehre in den umgebenden Straßen. Die verkehrsgutachterliche Stellungnahme prognostiziert im Ergebnis eine Zunahme auf eine Belastung, die weiter klar innerhalb der Grenzwerte für einen Wohnweg nach RAST 06 liegt. Aufgrund der aus verkehrlicher Sicht verträglichen Zunahme, der zu erwartenden Art des Verkehrs und des herrschenden Betreuungsbedarfs im Stadtgebiet wird die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche auch aus Sicht des Immissionsschutzes nach aktuellem Kenntnisstand für vertretbar gehalten. Die vorbereitete Nutzung ist mit der Zweckbestimmung der umgebend ausgewiesenen Wohnbauflächen vereinbar und dient zudem unter anderem auch der Versorgung des Gebiets. Es stehen kurzfristig keine Standortalternativen zur Verfügung, mit denen die zu erwartenden Immissionen vermieden werden könnten.

Die Planung löst keine weiteren **landwirtschaftlichen Immissionen** auf die umgebenden Wohngebäude aus. Auf das Plangebiet wirken darüber hinaus heute ortsübliche Emissionen aus der Landwirtschaft im weiteren Umfeld ein. Eine ggf. für die Gemeinbedarfsfläche problematische, nah angrenzende Massentierhaltung oder entsprechende Planungen sind im näheren Umfeld derzeit nicht vorhanden.

Erkenntnisse über **sonstige relevante Immissionen** (z. B. Gerüche, Staub, Erschütterungen), die eine durchgreifende Relevanz für die Planung besitzen könnten, sind nach derzeitigem Kenntnis-

stand nicht bekannt. Grenzwertüberschreitungen für Feinstaub etc. sind für den Raum ebenfalls nicht bekannt. Konflikte durch landwirtschaftliche Betriebstätigkeiten oder andere Geruchsimmisionen etc. bestehen nach aktuellem Kenntnisstand nicht.

Aufgrund der benachbarten Lage zu einem *Allgemeinen Wohngebiet* ist nicht von einer besonderen Beeinträchtigung der Kita-Nutzung durch Immissionen aus der benachbarten Bebauung auszugehen. Gewerbenutzungen im WA sind als das Wohnen nicht wesentlich störende Betriebe zulässig, wodurch das Schutzbedürfnis der Kita gewährleistet werden kann, ohne bestehende Nutzungen in ihrem Rechtsanspruch einzuschränken.

4.3 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft

a) Ver- und Entsorgung

Die **Flächen 1 bis 7** erfordern durch die geplante Darstellung als Grünfläche keine Regelung der **Ver- und Entsorgung oder weitere technische Erschließung**. Die bisher vorgehaltenen bzw. vorzusehenden Erschließungsmaßnahmen für die Teilbereiche 1 bis 7 werden nicht mehr erforderlich. Die Ver- und Entsorgungssysteme im Einzugsbereich werden insofern entlastet.

Teilfläche 8 ist an die umliegend vorhandenen Anlagen zur Ver- und Entsorgung anzuschließen. Die bereits gesicherte Verkehrsfläche im Bebauungsplan Nr. 40 „In den Kämpen“ ermöglicht auch einen Anschluss an die Ver- und Entsorgungsnetze der Straße *In den Kämpen*. Die konkrete technische Planung erfolgt nachgelagert im Bebauungsplan-Verfahren oder auf der Ebene der Baugenehmigung.

b) Brandschutz

Die **Flächen 1 bis 7** erfordern durch die geplante Darstellung als Grünfläche keine spezifischen Regelungen für den Brandschutz.

Anforderungen der Feuerwehr und des Brandschutzes für die Gemeinbedarfsfläche auf **Teilfläche 8** sind im Zuge des Planverfahrens und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Behörden abzustimmen.

c) Wasserwirtschaft und Regenwasserbehandlung

Die Vorgaben des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes mit den Bestimmungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser sind zu beachten. Hiernach soll nicht schädlich verunreinigtes Regenwasser ortsnah versickert, verrieselt oder einem Vorfluter zugeführt werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Die Vermeidung zusätzlicher potenzieller Versiegelung in den **Teilflächen 1 bis 7** führt zu keiner zusätzlichen Belastung des Wasserhaushalts. Die Belange der Wasserwirtschaft auf **Teilfläche 8** können erst im Zuge der Vorhabenplanung und der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden, wenn Kenntnis über die voraussichtlich zu versiegelnden Flächen besteht. Im Laufe der Projektplanung sind mögliche Maßnahmen zur Wasserwirtschaft abzustimmen.

4.4 Umweltprüfung und Umweltbericht

Nach dem BauGB 2004 ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die **Umweltprüfung** als Regelverfahren für Bauleitpläne gemäß §§ 2 und 2a BauGB durchzuführen. Die Ergebnisse sind im sog. Umweltbericht zu beschreiben, zu bewerten und in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt durchgeführt. Ein Kurzbericht zum Umwelt-Scoping ist den Unterlagen zum aktuellen Verfahrensstand beigelegt. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren mit weiteren Informationen aktualisiert und zur Veröffentlichung ergänzt. Auf den **Umweltbericht** als gesonderter Teil der Begründung wird ausdrücklich verwiesen.

Der Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB dient im Rahmen der Planungen der Erhebung der am Standort vorliegenden relevanten Umweltaspekte und der durch die Planung entstehenden erwarteten Auswirkungen. Hierzu erfolgt zunächst eine Beschreibung des Vorhabens, der planerischen Vorgaben sowie des Bestands. Ggf. mögliche Umweltauswirkungen durch die Planung sowie eine Abschätzung der Entwicklung des Bestands bei Nichtdurchführung der Planung werden anschließend bewertet.

4.5 Bodenschutz, Flächenverbrauch und Landwirtschaft

In der Bauleitplanung ist die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.

Auf den **Teilflächen 1 bis 7** werden durch den FNP vorbereitete Versiegelungsmöglichkeiten auf heute noch unversiegelten Böden zurückgenommen. Bisher wären im Bereich dieser Flächen nach Durchführung weiterer Planungsschritte eine Bodennutzung und umfangreichere Versiegelung durch Wohnen und gemischte Nutzungen möglich. Aufgrund der bisher nicht realisierten oder beantragten baulichen Entwicklung entfällt durch die Herausnahme der Bauflächen aus dem FNP der dort ursprünglich vorbereitete Verlust des Bodens und seiner Lebensraum-, Filter- und Produktionsfunktionen. Die Möglichkeiten der Eingriffe in den Bodenhaushalt werden deutlich reduziert.

Teilfläche 1 ist zudem Bestandteil eines größeren zusammenhängenden Vorkommens schutzwürdiger Böden mit hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte. Das Vorkommen ist schon teilweise überformt. Die vorliegende Planänderung trägt damit zum Erhalt der Bodenfunktion in diesem Bereich bei.

Die **Teilfläche 8** umfasst landwirtschaftlich genutzte Böden mit hoher Funktionserfüllung der Regulations- und Kühlungsfunktion. Mit der Versiegelung dieser wasserspeichernden Böden ist lokal ein nahezu vollständiger Funktionsverlust zur Regulation, Kühlung, als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen sowie als Produktionsfläche für Lebensmittel verbunden. Durch die FNP-Änderung wird die Inanspruchnahme als Fläche für Gemeinbedarf vorbereitet. Die bisherige Nutzung für Ackerbau kann bei Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche dort nicht mehr stattfinden. Die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat gleichwohl ebenfalls eine erhöhte Bedeutung. Zur Umsetzung des gesetzlichen Rechtsanspruchs bzw. zum Erreichen der angestrebten Betreuungsquoten in Schloß Holte-Stukenbrock ist die Er-

richtung einer Kindertagesstätte im Stadtgebiet erforderlich. Im Stadtgebiet konnte für das aktuelle Kindergartenjahr (Start 08/2023) ca. 120 Kindern, davon der ganz überwiegende Teil mit bestehendem Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz kein solcher angeboten werden, sodass ab 11/2023 ein Kita-Provisorium in den Räumlichkeiten einer Grundschule eingerichtet werden muss. Die Stadt strebt grundsätzlich an, Neuversiegelungen im Außenbereich zu begrenzen und vorrangig im Siedlungszusammenhang gelegene Flächen zu entwickeln. Derartige Flächen stehen in Schloß Holte-Stukenbrock derzeit jedoch nur sehr begrenzt zur Aktivierung zur Verfügung. Die Erweiterung der Siedlungsfläche an der Straße *In den Kämpen* führt zu einer Ausdehnung der potenziellen Flächeninanspruchnahme in den bisherigen Außenbereich um 0,3 ha. Die Fläche schließt an die bestehende Bebauung an und stellt hier eine Arrondierung des Wohngebiets dar. Es bestehen Anschlussmöglichkeiten an die bestehenden Infrastrukturen und die Gemeinbedarfsfläche dient der unmittelbaren Versorgung des umgebenden Wohngebiets mit Betreuungsplätzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Umsetzung können Maßnahmen zur Begrenzung der geplanten Versiegelung getroffen werden und somit auf Teilen der Fläche die Kühlungs- und Regulationsfunktion erhalten werden.

Im Ergebnis der Abwägung werden die Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft in der städtischen Entwicklung beachtet und besonders den städtebaulichen Belangen, die für eine Entwicklung von Kinderbetreuungseinrichtungen im Ortsteil Stukenbrock sprechen, gegenübergestellt. Die Inanspruchnahme der Böden für eine bedarfsgesteuerte Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen wird angesichts der erläuterten Rahmenbedingungen als sinnvoll und vertretbar bewertet.

4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Daher sind nach den §§ 1, 1a BauGB die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung in die Abwägung einzustellen und zu behandeln. Im Rahmen der Änderung des vorbereitenden Bauleitplans (FNP) können jedoch nur grundlegende Aussagen getroffen werden.

Die Teilfläche 8 wird bisher als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Prägende Gehölzstrukturen und/oder weitere Landschaftselemente sind nur auf benachbarten Flächen vorzufinden. Die überplanten Flächen schließen im Nordosten an den bebauten Siedlungsbereich an und werden nicht von naturschutzrechtlichen Regelungen (NSG, LSG etc.) erfasst. Lediglich nördlich des Geltungsbereichs liegt eine naturschutzrechtlich gesicherte Ausgleichsfläche vor. Die Änderung des FNP bereitet auf der vorliegenden Teilfläche 8 die Umwidmung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in eine Fläche für Gemeinbedarf vor. Damit geht eine bauliche Nutzung bislang unversiegelter Flächen einher. Standort und Flächendarstellung resultieren aus den erläuterten Rahmenbedingungen und Zielsetzungen. Die Inanspruchnahme wird als Ergebnis der bisherigen Prüfung aus Sicht einer bedarfsgerechten städtebaulichen Entwicklung für vertretbar gehalten. Konflikte mit konkurrierenden oder schutzbedürftigen Nutzungen können u. a. durch die erstmalige Versiegelung von Böden mit besonderer Funktionserfüllung, Beeinträchtigung des Landschaftsbilds etc. verursacht werden. Aufgrund der erläuterten Rahmenbedingungen und Planungsziele räumt die Stadt der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche an der Straße *In den Kämpen* Vorrang vor einem Eingriffsverzicht ein. Eine dezidierte Bilanzierung des Eingriffs und die Ermittlung von Ausgleichsbedarfen kann nur unter Bezug auf eine konkrete städtebauliche Planung erfolgen.

Im Rahmen des mit dieser Planung vorbereiteten Flächentauschs werden in den Teilflächen 1 bis 7 die im FNP dargestellten potenziellen Bauflächen aufgehoben. Auf einen Eingriff in die heutige Nutzung als Freiflächen unterschiedlicher Zwecke (TF 1: Grünland, TF 2: Bach und Grünland, TF 3:

Wald, TF 4: Grünland, TF 5: Bach und Wald, TF 6: Garten, TF 7: Friedhof) durch eine weiterführende Planung soll verzichtet werden. Lokal wird hier der Landschaftsraum somit nicht über den heutigen Zustand hinaus belastet werden. Die parallel zur Bauflächenentwicklung im Stadtgebiet erfolgende Rücknahme anderer Baumöglichkeiten ist aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege daher zu begrüßen.

4.7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Planverfahren sind die Belange des Artenschutzes zu beachten. Hierbei ist u. a. zu prüfen, ob die Planung Vorhaben ermöglicht, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (sog. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß BNatSchG).

Im Rahmen der Umweltprüfung wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) gemäß der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010 durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht zusammengefasst.

4.8 Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Anpassung an Folgen des Klimawandels grundsätzlich fördern. Dazu zählt auch der globale Klimaschutz durch Energieeinsparung, vermindertes Verkehrsaufkommen, Nutzung regenerativer Energien u. v. m, auch wenn der unmittelbare städtebauliche (Boden-)Bezug darauf abzielender Maßnahmen im Plangebiet nicht gegeben ist. Dieser Belang wird seit der sog. Klimaschutznovelle (2011) im BauGB besonders betont, eine höhere Gewichtung in der Gesamtabwägung geht hiermit aber nicht einher.

Mit der 26. Änderung des FNP wird auf den Teilflächen 1 bis 7 die bisher vorbereitete Versiegelung durch Bebauung nicht mehr vorgesehen. Die Auswirkungen der Freiflächenfunktionen auf das Kleinklima durch Kaltluftentstehung, Verdunstung und Retention von Niederschlagswasser werden durch die Planung damit gesichert und ein positiver Beitrag zum Klimaschutz und zu der lokalen Anpassung an Klimaveränderungen geleistet.

Im Änderungsbereich 8 wird eine bauliche Nutzung vorbereitet, die in einigen Bereichen zum vollständigen Verlust der natürlichen Funktionen des Bodens führen kann. Die Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche in Bauflächen und die damit mögliche einhergehende Versiegelung kann grundsätzlich Auswirkungen auf das lokale Klima und die Anpassungsfähigkeit an die Klimaveränderungen haben. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung im Änderungsbereich oder im Umfeld liegen der Stadt nicht vor. Der Bereich ist Teil eines größeren zusammenhängenden Vorkommens von Böden mit besonderer Funktionserfüllung zur Kühlung und Regulation, das teilweise bereits überbaut ist. Die Fläche am südwestlichen Ortsrand der Ortslage Stukenbrock bildet eine Arrondierung zum bestehenden Wohngebiet und reagiert auf den aktuellen hohen Bedarf an Betreuungsplätzen. Die Umsetzung der vorliegend vorbereiteten Nutzungsänderung nimmt nur einen untergeordneten Teil des bestehenden Vorkommens der schutzwürdigen Böden in Anspruch. Durch die Vorgaben der verbindlichen Bauleitplanung können Verdichtung, Erhalt von Gehölzen etc. auf der nachgelagerten Planungsebene sinnvoll geregelt werden. Ein

lokaler Luftaustausch ist weiterhin möglich. Der verkehrliche Anschluss des Plangebiets erfolgt durch die Schaffung eines neuen Knotenpunktes an einer vorhandenen Straße.

Im Ergebnis werden die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nach derzeitigem Kenntnisstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt.

5. Verfahrensablauf und Planentscheidung

a) Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 auf Empfehlung des Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Quartiersentwicklungsausschuss die Einleitung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) beschlossen. Auf die Beratungs- und Beschlussunterlagen des Rats der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und seines Fachausschusses wird Bezug genommen (Beschlussvorlage XI-139.2023-5).

b) Planentscheidung

- Das Kapitel wird im Zuge des Aufstellungsverfahrens ergänzt. -

Schloß Holte-Stukenbrock im Dezember 2023